

Siegburg, den 04.07.2019

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

auch per Fax: 0721 / 9101-382 (ohne Anlagen)

Bundestagswahl vom 24.09.2017

- WP 186/17 - Zurückweisung des Wahleinspruchs durch den Deutschen Bundestag

Hier: Meine Beschwerde über die Zurückweisung des Wahleinspruchs

Hiermit lege ich gemäß Rechtsmittelbelehrung im Zurückweisungsbeschluss vom 09.05.2019 (Kopie anbei) B e s c h w e r d e ein.

Die Bundestagswahl ist ungültig. Sie muss zwingend unverzüglich wiederholt werden, mit Zulassung der Partei -Volksabstimmung- in allen Bundesländern, ohne erneute Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Wahlzulassung.

Begründung

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages müssen gemäß Art. 38 (1) Satz 1 GG in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Das ist nicht erfolgt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zur weiteren Begründung vollinhaltlich auf die Ausführungen in meinem Wahleinspruch vom 18.11.2017 und 22.11.2017 nebst Anlagen und die dort gestellten Anträge.

Wenn Meinungsforschungsinstitute und Medien die Wählerinnen und Wähler mit populistischer und wahrheitswidriger Berichterstattung bis zum Wahltag manipulieren und im Sinne § 108 a StGB täuschen, wird gegen den Verfassungsgrundsatz, **die Abgeordneten müssen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden**, in gravierender Art und Weise verstoßen.

Unmittelbar und damit verfassungsgemäß gewählt sind nur die 299 direkt gewählten Abgeordneten in den Bundestagswahlkreisen. In den Deutschen Bundestag eingezogen sind aber 709 Abgeordnete, d.h. 410 Abgeordnete sind verfassungswidrig nicht unmittelbar gewählt, weil sie über Listen (299), Überhang- und Ausgleichskonstruktionen (46 + 65) eingezogen sind. Nur die Volksrepublik China (rd. 1,4 Milliarden Einwohner) hat mehr Volksvertreter als die Bundesrepublik Deutschland (rd. 80 Millionen Einwohner). **Dieser „Bläh-Bundestag“ mit 709 Abgeordneten kostet den deutschen Steuerzahler fast eine Milliarde Euro/Jahr, Beiträge in Bild vom 19.10.2016 und 07.10.2018.**

Ich rege an bzw. beantrage, die Vorlage meiner Beschwerde mit allen Schriftsätzen nebst Anlagen beim Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg.

Begründung

Die deutsche Justiz ist nicht unabhängig gegenüber der Exekutive und gesetzgebenden Gewalt (die Richter werden in Richterwahlausschüssen des Deutschen Bundestages und der Landtage der Bundesländer gewählt).

Beweise

Deutsche Staatsanwaltschaften bieten keine hinreichende Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive, Pressemitteilung Nr. 68/19 vom 27. Mai 2019, Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg, Link zur Pressemitteilung:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-05/cp190068de.pdf> (Anlage A),

EuGH stellt fest: Deutsche Staatsanwaltschaften sind nicht unabhängig, Beitrag Peter Haisenko (Anlage B),

Ruppert Scholz, CDU-Mitglied, Staatsrechtler und früherer Verteidigungsminister, wirft Regierung andauernden Verfassungsbruch vor, Junge Freiheit 26/19 (Anlage C),

Der große Frust der Polizisten: ... Viele sind frustriert - weil Politik und Justiz ihre Arbeit oft nicht ausreichend unterstützen. Oder sogar behindern. ... Ermittler erzählen anonym, was sie in ihrem Kampf gegen Terroristen erleben. Straftäter und Gefährder werden nicht abgeschoben, erhalten laufend Bleiberecht. Artikel in Bild am 13.06.2019 (Anlage D),

EuGH: Deutsche Staatsanwaltschaften dürfen keinen EU-Haftbefehl ausstellen, weil sie nicht unabhängig sind, sondern an Weisungen aus der Politik gebunden sind, Beitrag von Michael Mannheimer vom 26.06.2019 (Anlage E),

Bundesverfassungsgericht - „Im Namen von SPD, CDU und Grünen“ und „Wie der Rechtsstaat zerstört wird“, Beiträge von Stefan Schubert, AN vom 30.06.2019 (Anlage F),

Mehr als 15 Überhänge sind unzulässig ... Ausgleichsmandate sind wie Kuckuckseier ... Das Bundesverfassungsgericht hätte den Spuk verhindern können, Beitrag von Manfred C. Hettlage, Publicus 2017-10 vom 09.10.2017 (Anlage G und Anlage 5 im Schriftsatz vom 18.11.2017).

Helmut Fleck

Dr. Helmut Fleck

Anlagen:

Beschluss des Deutschen Bundestages WP 186/17 vom 09. Mai 2019

Wahleinspruch vom 18.11.2017 und 22.11.2017 mit 11 Anlagen an den Deutschen Bundestag und Anlagen A, B, C, D, E, F, G

Wahleinspruch der 15 Wahlbewerber der Landesliste NRW -Volksabstimmung- vom 20.11.2017 und 22.11.2017 an den Deutschen Bundestag, Beschwerde vom 04.07.2019